

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zum Entwurf der hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze

### Vorbemerkung

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Entwurf und nimmt nachfolgend Stellung zum Artikel 1 (HStVollzG-E). Bezüglich des Artikels 3 (Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz – HessJStVollzG-E) verweisen wir auf die Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen vom 25.04.2007. Auf Artikel 2 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG-E) werden wir nicht weiter eingehen. Anmerkungen zum HStVollzG-E treffen bei einzelnen Merkmalen auch auf das HUVollzG-E zu, wie z.B. die Empfangsmöglichkeiten von Paketen, Besuchsregelung etc.

Mit der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Justizvollzug von der Bundesebene auf die Länderebene übertragen. Der vorliegende Entwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze setzt zahlreiche neue Akzente.

Hervorzuheben ist, dass in den Leitlinien (§ 85 ff der Gesetzesbegründung HStVollzG-E) Aspekte des Täter-Opfer-Ausgleichs neu in den Blick genommen und dass insbesondere die Entlassungsvorbereitung im Sinne eines vernetzten Handelns weiterentwickelt werden. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen begrüßt dies ausdrücklich und nimmt auch die in § 7 HStVollzG-E festgeschriebene Einbeziehung Dritter als erweiterten Handlungsgrundsatz wahr.

Bisher galten als wichtigste Grundideen des deutschen Strafvollzugs die Resozialisierung als (alleiniges) Vollzugsziel und die Gewährung von Vollzugslockerungen als Teil der Entlassungsvorbereitungen. Während also die Resozialisierung als Vollzugsziel definiert ist, erfährt der Sicherheitsaspekt eine nachrangige Bedeutung und Erwähnung, er wird auch nicht ausdrücklich als Ziel definiert. Sicherheit ist Bestandteil des Strafvollzugsgesetzes.



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden  
Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74  
info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Im Entwurf des hessischen StVollzG werden als Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Eingliederung (Eingliederungsauftrag) und die Sicherheit der Allgemeinheit (Sicherungsauftrag) als gleichrangige Vollzugsaufgaben genannt (§ 2 HStVollzG-E).

Auch mit der Festlegung auf den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug (§ 13 HStVollzG-E) und strengen Prüfungsmaßstäben bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (§ 13 HStVollzG-E) wird der Aspekt der Sicherheit des Vollzugs in den Fokus gerückt.

Vorrangiges Ziel des Strafvollzugs sollte es weiterhin sein, den straffälligen Menschen mit Haftbeginn und nach der Haftentlassung durch Hilfen und Unterstützung eine soziale Integration in das Gemeinwesen unter Minimierung der Rückfallrisiken zu ermöglichen.

Das Vollzugsziel der Resozialisierung liegt im ganz eigenen Interesse von Staat und Gesellschaft. Dazu bedarf es intensiver, differenzierter und individuell abgestimmter Maßnahmen während der Zeit der Inhaftierung. Es bedarf darüber hinaus der Entwicklung eines tragfähigen Konzeptes zur Wiedereingliederung unter Einbeziehung aller beteiligten Institutionen ("vernetztes Eingliederungsmanagement"). Ein neues Vollzugsgesetz sollte diese Schnittstellenproblematik aufgreifen und bessere Voraussetzungen für eine kooperative Vernetzung von Justizvollzugsanstalt und den beteiligten Partnern - insbesondere auch der freien gemeinnützigen Straffälligenhilfe – schaffen. Anknüpfungspunkte für die Vernetzung sind zu finden in § 7 (Einbeziehung Dritter) und in § 16 HStVollzG-E (Entlassungsvorbereitung).

Ein Blick auf die am 11.01.2006 durch den Europarat neu gefassten Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules) zeigt für einige Regelungsbereiche auf, welche Entwicklungen hin zu einem modernen und effizienten Strafvollzug - im Sinne einer hohen Wirksamkeit des Resozialisierungsprozesses - eingeschlagen werden müssten. Als alleiniges Vollzugsziel wird die Resozialisierung benannt. Demnach soll der Vollzug bei Strafgefangenen „so gestaltet werden, dass er diese in die Lage versetzt, ein verantwortliches und straffreies Leben zu führen“ (Regel 102.1). Weitere Vollzugsziele sind nicht vorgesehen.

Die Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln widersetzt sich dem gegenwärtig feststellbaren kriminalpolitischen Trend zu einer verschärften strafrechtlichen



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Gesetzgebung. Das aktuelle europäische Regelungswerk sieht im Vergleich zu seiner vorherigen Fassung zahlreiche Verbesserungen für die Gefangenen vor. Die neuen europäischen Minimalstandards gehen in einigen Punkten zudem deutlich über die Regelungen des deutschen Strafvollzugsgesetzes und des HStVollzG-E hinaus. Demnach soll ein „System von Lockerungen ... integraler Bestandteil des Vollzuges bei Strafgefangenen sein“ (Regel 103.6). Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen empfiehlt bei den beschriebenen Punkten eine Angleichung an die Europäischen Gefängnisregeln.

Im HStVollzG-E werden Begriffe eingeführt wie z.B. Absuchung, Freistellung, vollzugsöffnende Maßnahmen, die inhaltlich noch nicht näher bestimmt sind und neue Fragestellungen aufwerfen. Hilfreich ist die Beibehaltung herkömmlicher Begriffe aus dem StVollzG.

Ein Landesstrafvollzugsgesetz muss die Grundsätze des Gender Mainstreaming beachten und geschlechterdifferenzierte Auswirkungen berücksichtigen. Ein entsprechender allgemeiner Passus sollte in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

## 1. Titel des Entwurfs: Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bittet dringend darum, die soziale Integration als vorrangiges Ziel aufzunehmen.

In § 2 des Entwurfs sind das Erziehungsziel und die Sicherheit geregelt. Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Durch das Abrücken von der Definition des alleinigen Vollzugsziels Resozialisierung gewinnt der Sicherheitsaspekt nunmehr eine stärkere Betonung. Die Formulierung lässt befürchten, dass das Ziel der sozialen Integration zukünftig dem kurzfristigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten während der Zeit der Inhaftierung untergeordnet werden soll. Der größte und nachhaltigste Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten kann nur durch intensive und individuell abgestimmte Resozialisierungsmaßnahmen erfolgen. Wir halten an der Einschätzung fest, dass das HStVollzG-E den Vorrang des Ziels der sozialen Integration vor weiteren Aufgaben des Vollzugs zu beachten hat.



**PARITÄT**



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden  
Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74  
info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Betonung des Sicherheitsgedankens drängt sich weiter auf in § 3 Abs. 1. Der hilfreiche Hinweis, dass das Leben im Strafvollzug „den allgemeinen Lebensverhältnissen *soweit als möglich* anzupassen“ ist, wird eingeschränkt durch den Hinweis, dass die Belange der Anstalt zu beachten sind. Dieser Gedanke der Anstaltsbelange entspricht bereits dem Sinn des ersten Satzes. Die doppelte Betonung „soweit wie möglich“ in nochmaliger direkter Verknüpfung zu „die Belange der Anstalt sind zu berücksichtigen“ verweist auf die Verstärkung des Sicherheitsaspektes.

Die Begründungen zum ersten Titel zeigen einen Widerspruch auf zu den wichtigen Normaussagen des § 3 HStVollzG-E. Der Abs. 1 (Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse "*soweit als möglich*") wird zudem durch den in den Leitlinien und in § 13 Abs.1 betonten „geschlossener Vollzug als Regelvollzug“ über Gebühr eingeschränkt. Sollte die Orientierung an den *allgemeinen Lebensverhältnissen* tatsächlich ernst genommen werden, dann müsste sich die Realität des Vollzugs ändern.

Mit Blick auf die Notwendigkeit der sozialen Integration Inhaftierter ist die neue Formulierung im Entwurf hilfreich, dass der Vollzug „von Beginn an“ darauf ausgerichtet ist den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen (§ 3 Abs. 3).

## 2. Titel des Entwurfs: Planung des Vollzugs

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bittet um den klarstellenden Hinweis in § 16 HStVollzG-E auf die freie gemeinnützige Straffälligenhilfe sowie - wie im StVollzG - die Wiedereinführung des offenen Vollzugs als Vollzugsform.

Die Entlassungsvorbereitung erhält einen hohen Stellenwert (§ 16). Die notwendige und hilfreiche Vernetzung unterschiedlicher Akteure macht deutlich, dass gute Entlassungsvorbereitung nur durch ein abgestimmtes System aufeinander bezogener Dienste und Einrichtungen funktionieren kann. Damit ist insbesondere auch „freiwillige Straffälligenhilfe“ (§ 16, Abs 1 HStVollzG-E) gemeint. (Hier liegt wohl ein Schreibfehler vor. Gemeint ist vermutlich die „freie Straffälligenhilfe“). Gleichzeitig fehlt ein Hinweis darauf, dass die freie Straffälligenhilfe die freie gemeinnützige



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Straffälligenhilfe der Wohlfahrtsverbände beschreibt, denn freie Straffälligenhilfe kann ebenso eine gewinnorientierte Organisation sein.

Die Freie Wohlfahrtspflege stellt eine tragende Säule der deutschen Sozialversorgung dar. Im partnerschaftlichen Zusammenspiel mit staatlichen Einrichtungen und unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gestaltet sie den Sozialstaat mit und sorgt dafür, dass Bürger ein menschenwürdiges Leben führen können.

Mitwirkung der Gefangenen § 4 HStVollzG-E: Die Änderung von § 4 Abs. 1 StVollzG zu einer Sollbestimmung in § 4 Abs. HStVollzG-E schwächt die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Gefangenen. Die Formulierung lässt Spekulationen Raum, dass Inhaftierte z.B. zu therapeutischen Angeboten gezwungen werden können. Die Fassung von § 4 Abs. 1 StVollzG sollte deshalb beibehalten werden.

Entgegen den oben geschilderten Veränderungen zu Gunsten der Inhaftierten bei der Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln und auch entgegen den Ergebnissen zahlreicher wissenschaftlicher Studien zur Wirksamkeit von vollzuglichen Maßnahmen, sieht der Entwurf für ein Hessisches Strafvollzugsgesetz insbesondere bei den Regelungen im Zweiten Titel zur "Planung des Vollzugs" Einschränkungen im Umgang mit den Gefangenen vor:

- a) Art. 13 Abs. 1 HStVollzG-E: „Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht“. Der geschlossene Vollzug wird - im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz - zum Regelvollzug.
- b) Art. 13 Abs. 2 HStVollzG-E: Der offene Vollzug als Vollzugsform ist gestrichen und wird ersetzt durch vollzugsöffnende Maßnahmen. Damit ist der offene Vollzug (des StVollzG) in seiner Bedeutung untergeordnet. Dies ist eine deutliche Abkehr vom StVollzG.
- c) Art. 16 HStVollzG-E: Der Sonderurlaub für Freigänger (§ 15 Abs. 4 StVollzG – Entlassungsvorbereitung) im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wurde gestrichen und sollte wieder aufgenommen werden. Hilfreich in diesem Zusammenhang ist die neu aufgenommene zwingende Vorgabe der Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden  
Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74  
info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## 3. Titel des Entwurfs: Unterbringung und Versorgung

§ 21 HStVollzG-E Kleidung: Der Erhalt einer besonderen Oberbekleidung nach § 20 Abs. 1 S. 2 StVollzG für die Freizeit wurde ersatzlos gestrichen. Dies stellt einen Einschnitt in die Rechte Strafgefangener dar und widerspricht dem Grundsatz in § 3 Abs. 1 HStVollzG-E, wonach "das Leben im Vollzug... den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen" ist. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bittet darum, die Formulierung aus dem StVollzG zu erhalten.

## 7. Titel des Entwurfs: Außenkontakte der Gefangenen

Das HStVollzG-E schränkt die Besuchs- und Paketregelungen viel weiter ein als das seither geltende StVollzG. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bittet dringend um die Erweiterung der Besuchsmöglichkeiten und dem Beibehalt der Paketregelungen aus dem StVollzG. Der sehr starken Einschränkung von Grundrechten (Kontakt zu Ehe, Familie durch Besuch, Paketsendungen) steht eine wenig nachvollziehbare Argumentation gegenüber.

§ 34 HStVollzG-E Besuch: Das Besuchsrecht ist mit der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde im Monat geregelt. Abweichend hiervon *können* Besuche darüber hinaus ermöglicht werden. Familienbeziehungen und Partnerschaften sind geeignet den Kontakt zur Außenwelt aufrechtzuerhalten, und dienen darüber hinaus der „Wahrnehmung wichtiger persönlicher, familiärer, rechtlicher oder sonstiger Angelegenheiten.“ (§ 34 Abs. 2 HStVollzG-E). Bedingt durch die Inhaftierung eines Partners kommt es in den Familien häufig zu einschneidenden Veränderungen. Kinder verlieren ihre Bezugsperson, Partner - insbesondere Frauen - müssen sich auf ein neues Rollenverständnis einstellen. In dieser Krisensituation sind alle von der Inhaftierung Betroffenen darauf angewiesen den Kontakt aufrechtzuerhalten, auch um die Familienbeziehungen zu pflegen bzw. zu entwickeln und nicht zu verlieren. Schließlich gilt es, die positiven Einflussfaktoren auf die inhaftierte Person zu erhalten. Dazu kann eine angemessene Besuchsregelung einen wertvollen Beitrag leisten. Das Recht auf einen einstündigen Besuch ist hierfür nicht ausreichend und widerspricht dem in § 3 HStVollzG-E formulierten Anspruch, das Leben im Strafvollzug den „allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.“



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

§ 37 HStVollzG-E Pakete: „Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Gefangenen nicht gestattet.“ Bisher ist (im StVollzG) geregelt, dass Gefangene drei Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu festgelegten Zeiten erhalten können. Das Verbot im HStVollzG-E wird u. a. begründet mit umfangreichen Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt, einem höheren Sicherheitsrisiko und dem Risiko der Abhängigkeiten unter den Gefangenen (Begründung zu § 37 HStVollzG-E). Gefangene haben zwar in der Tat die Möglichkeit einen Einkauf in der Anstalt zu tätigen, er ist jedoch in der Regel verknüpft mit höheren Preisen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Gefangenen nicht über Hausgeld verfügt und daher keine zusätzlichen Lebensmitteleinkäufe tätigen kann. Unklar im Entwurf bleibt, ob sichergestellt ist, dass Gefangene ein Sondergeld erhalten können, das vor Pfändung geschützt ist und durch Zweckgebundenheit auch tatsächlich für Einkäufe genutzt werden kann.

Im Strafvollzug ist der Empfang von Paketen mit Nahrungsmitteln, die häufig von Familienangehörigen stammen, für die Gefangenen von hohem emotionalem Wert. Für Menschen, die keine Familienangehörigen haben, sind Pakete, die zu Weihnachten oder Ostern von Mitbürgern gepackt werden, ein Zeichen von „draußen“ und von großer Bedeutung. Die bisherigen Bestimmungen zum Empfang von Paketen, die Nahrungs- und Genussmittel enthalten, sollten in der ursprünglichen Regelung des StVollzG (3 Pakete, davon 1 Paket zu Weihnachten, 1 Paket zu Ostern und 1 Paket zu einem besonderen Anlass wie Geburtstag) weiterhin bestehen bleiben. Dem vollzugsmäßigen Sicherheitsbedürfnis könnte durch entsprechende Kontrollen der Paketsendungen Genüge getan werden. Die Pakete werden von den Vollzugsbeamten/innen kontrolliert, unabhängig davon, ob sich darin Nahrungsmittel befinden oder nicht. Die Begründung des erhöhten Aufwands für die Vollzugsbeamten/innen ist nicht nachvollziehbar.

Wiesbaden, 22.9.2009

Liga-Arbeitskreis 2 „Armut, Gefährdung, Integration“



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim